



Vereinssatzung der JFG Sempt Erding e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen JFG Sempt Erding e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erding und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Die beteiligten Stammvereine sind: TSV Erding, Rot-Weiß Klettham-Erding, FC Langengeisling, FC Türk Gücü Erding.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. (BLSV) und des Bayer. Fußballverbandes e.V. (BFV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelperson auch zum BLSV vermittelt. Der Verein kennt mit der Aufnahme in den BFV und BLSV die Satzung und die Ordnungen des BFV, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen, die einschlägigen Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) und des Süddeutschen Fußball-Verbandes (SFV), die Grundsätze des Amateur-sports, des Lizenzspieler-Status und sonstige durch die Entwicklung sich ergebenden Änderungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft des BFV bei der Dachorganisation (BLSV) ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an.

Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim BFV ergeben.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, sowie die Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Vergütungen und Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Beirat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Beirat ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Beirat kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die Mitglied in einem der Stammvereine (§ 1 Abs. 3) ist. Über Ausnahmen entscheidet die Vorstandschaft.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in die JFG. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die JFG zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung an.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (4) Der Aufnahmeantrag für einen Geschäftsunfähigen ist vom gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft eines Juniorenspielers der JFG endet automatisch mit dem Ende der Spielberechtigung für Juniorenmannschaften. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er ist jederzeit möglich.
- (7) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit fälligen Beiträgen trotz Mahnung länger als ein Jahr in Rückstand gerät, wenn es grobe Verstöße gegen Satzung oder Ordnungen schuldhaft begeht oder in grober Weise den Interessen des Vereins oder seiner Ziele zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluss mit Begründung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen; mit der Mitteilung ist der Ausschluss wirksam. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

- (8) Mit dem Ausscheiden enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedsverhältnis. Die Pflicht zur Entrichtung eines rückständigen Beitrags bleibt unberührt.

§ 5 Änderung der Stammvereine

- (1) Weitere Stammvereine können sich an der JFG beteiligen. Der Antrag ist schriftlich bei der JFG bis spätestens 1. Februar zu stellen. Die Beteiligung ist grundsätzlich nur zu Saisonbeginn (1.7.) möglich.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Beirat einstimmig. Über den Ausschluss entscheidet der Beirat mit 3/4-Mehrheit.
- (3) Ein Ausscheiden eines Stammvereins als Beteiligter aus der JFG ist nur zum Saisonende möglich. Die entsprechende Bestätigung ist von einem zeichnungsberechtigten Mitglied des Vorstands des ausscheidenden Stammvereins gegenüber der JFG bis spätestens 1. Februar zu erklären und bis spätestens 15. Juli an den BFV einzusenden.

§ 6 Vereinsmittel und Beiträge

- (1) Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliedsbeiträgen, den Zuwendungen der Stammvereine sowie Spenden und Fördermittel.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie sind als Jahresbeitrag zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Der Einzug erfolgt per SEPA-Lastschriftverfahren. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Mitglieder, die zugleich Mitglieder eines Stammvereins sind, sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Die Zuwendungen der Stammvereine werden durch Vereinbarung zwischen Vorstand und Beirat festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden, dem 1. Schatzmeister und dem 1. Schriftführer. Die Jugendleiter der einzelnen Stammvereine sind geborene Mitglieder in der Vorstandschaft. Über weitere Mitglieder des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung entscheiden.
- (2) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins nach außen, die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein und durch den 2. Vorsitzenden und 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte selbständig.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Eine Vorstandssitzung kann vom Vorsitzenden oder mindestens zwei anderen Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus je zwei von den Stammvereinen zu benennenden Vertretern und dem 1. Vorsitzenden der JFG, bzw. dessen Vertreter.
- (2) Der Beirat entscheidet über die finanzielle Ausstattung und grundlegende Angelegenheiten des Vereins. Er legt der Mitgliederversammlung einen Finanzplan vor. Dieser muss den Stammvereinen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
Er nimmt den Kassenbericht und Prüfungsbericht entgegen.
- (3) Die Sitzungen des Beirats werden vom Vorstand oder auf Wunsch mindestens eines der Stammvereine einberufen. Alle Teilnehmer müssen mindestens zwei Wochen vorher unter Nennung der Tagesordnungspunkte eingeladen werden. Der Beirat ist stimmberechtigt, wenn mehr als die Hälfte der Vereine vertreten sind.
- (4) Einer Änderung der Satzung muss der Beirat mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit zustimmen, bevor sie der Mitgliederversammlung vorgelegt wird.
- (5) Über die Beschlüsse des Beirats ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen und allen Stammvereinen des Vereins zuzustellen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Änderungen der Satzung
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über satzungsgemäß gestellte Anträge
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin über eine Ankündigung auf der Homepage des Vereins, per elektronischer Post und per Anschlag am „Schwarzen Brett“ der Stammvereine einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Stimmberechtigt sind dabei alle Mitglieder über 16 Jahren.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen und allen Stammvereinen des Vereins zuzustellen.
- (8) Der Vorstand ist befugt, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangen.

§ 11 Rechnungsprüfung

- (1) Vom Beirat sind zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, die nicht dem Vorstand der JFG und dem Beirat angehören dürfen, aber Mitglied in mindestens einem der Stammvereine sein müssen.
- (2) Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassenführung der JFG und tragen den Prüfungsbericht dem Beirat und der Mitgliederversammlung vor. Darzustellen ist, ob die Kassenführung ordnungsgemäß erfolgte und ob die Finanzen wirtschaftlich und zweckmäßig verwaltet werden.

§ 12 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Datenschutz / Recht am eigenen Bild:

- (1) Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital gespeichert:
 - Name,
 - Adresse,
 - Nationalität,
 - Geburtsort,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Telefonnummer,
 - E-Mail-Adresse,
 - Bankverbindung,
 - Mitgliedschaft in anderen Sportvereinen,
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
 - Name,
 - Vorname,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Sportartenzugehörigkeit.

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.

Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke

bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt:

▪ Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Nationalität, Anschrift, ggf. letzter Wohnort im Ausland, Passfoto, letzter Verein, Name und Vorname der Eltern (bei Kindern/Jugendlichen), Telefonnummer und E-Mail-Adresse; soweit die Angaben vom Fachverband jeweils gefordert sind.

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein - abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung - nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied, Funktionsträger, Übungsleiter und Wettkampfrichter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (5) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (6) Sofern der Verein mehr als 10 Personen in der Datenverarbeitung beschäftigt, wird zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der

anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

- (2) Die Liquidatoren sind in der die Auflösung beschließenden Versammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen. Es können auch die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren gewählt werden.
- (3) Bei Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen beteiligten Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich wieder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 15 In Kraft treten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 5.5.2014 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften von 7 Mitgliedern:

gez.:

Christoph Greckl
1.Vorsitzender

Anmerkung:

Die Satzung vom 5.5.2014 wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung vom 17.11.2018 geändert.

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die beteiligten Stammvereine sind: TSV Erding, Rot-Weiß Klettham-Erding, FC Langengeisling, FC Türk Gücü Erding
(Grund: Austritt des Stammvereins SpVgg Eichenkofen)

§ 13 wird aufgrund neuer datenschutzrechtlicher Vorschriften durch einen neuen § 13 ersetzt.

Beide Änderungen sind in der obigen Satzung bereits eingearbeitet.